

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
— Drucksachen 10/930, 10/1619 —

Bericht der Abgeordneten Gerster (Mainz), Kühbacher und Frau Seiler-Albring

Der Gesetzentwurf will durch Änderung der einschlägigen Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung und eine entsprechende Regelung für die Beamten und Richter des Bundes befristet bis zum 31. Dezember 1990 die Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen unter Heraufsetzung ihrer Höchstdauer auf zehn Jahre auf alle Beamten und Richter erweitern. Außerdem soll eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge für Beamte und Richter, die mindestens zwanzig Jahre vollzeitbeschäftigt gewesen sind und das 55. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Ruhestand sowie bis zur Dauer von sechs Jahren für alle Beamten ohne bestimmte Dienstzeit- und Lebenszeitvoraussetzungen eingeführt werden.

Die Höchstdauer der Beurlaubung ohne Dienstbezüge für Beamte und Richter aus familienpolitischen Gründen soll auf neun Jahre heraufgesetzt werden. Dazu soll auch das Beamtenversorgungsgesetz mit Verminderung der Versorgungsanswartschaft für alle Formen von Teilzeitbeschäftigung, Ermäßigung der Arbeitszeit und Beurlaubung ohne Dienstbezüge geändert werden.

Ob und in welcher Höhe Mehrkosten trotz des Versorgungsabschlags anfallen, hängt vom Antragsver-

halten der Beamten und Richter ab. Zusätzlich entstehende Kosten lassen sich deshalb nicht quantifizieren. Bezogen auf den Bundeshaushalt werden sie voraussichtlich nicht sehr erheblich sein. Die durch Erweiterung der Beurlaubungs- und Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten unmittelbar entstehenden Mehrkosten werden durch die Einführung von Abschlägen bei der Versorgung für alle Fälle einer verminderten Dienstleistung aufgefangen.

Die höheren Sozial- und Gemeinkosten der Teilzeitbeschäftigung haben darüber hinaus noch gewisse Mehraufwendungen zur Folge. Ihre absolute Höhe hängt ebenfalls von der Zahl der Beamten und Richter ab, die von der Möglichkeit der erweiterten Teilzeitbeschäftigung Gebrauch machen.

Deckung für die etwaigen Mehrkosten wird bei den entsprechenden Personaltiteln des Bundeshaushalts vorhanden sein.

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Innenausschuß vorgelegten Beschlußempfehlung.

Bonn, den 27. Juni 1984

Der Haushaltsausschuß

Walther
Vorsitzender

Gerster (Mainz)
Berichterstatter

Kühbacher

Frau Seiler-Albring

